



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 06.08.2019	74. Jahrgang	Nr. 8
Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg Münchener Str. 9 86551 Aichach und Dienststelle Friedberg	Halbjährlicher Bezugspreis 50,00 Euro Bestellungen über das Landratsamt Kündigungen nur pro Halbjahr möglich Einzelverkauf: Landratsamt - Pforte 2,50 Euro	Kostenloser Bezug über das Internet unter: www.lra-aic-fdb.de

Inhalt	Seite
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Baurecht Nutzungsänderung des ehemaligen Rot-Kreuz-Raumes im Kellergeschoss in zwei Büros und Errichtung einer Außentreppe mit Einhausung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3060 der Gemarkung Kissing	2
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Baurecht Errichtung von Reihengaragen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 223 der Gemarkung Mering	2
Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Obere Paar; Haushaltssatzung	3
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe Rehling; Satzung zur 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung	5

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Baurecht

Genehmigung des Antrages der Gemeinde Kissing, vertr. durch 1. Bürgermeister Herrn Reinhard Gürtner, Pestalozzistraße 5, 86438 Kissing zur Nutzungsänderung des ehemaligen Rot-Kreuz-Raumes im Kellergeschoss in zwei Büros und Errichtung einer Außentreppe mit Einhausung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3060 der Gemarkung Kissing.

Mit Bescheid vom 01.07.2019 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde – folgende Genehmigung erteilt:

„Die bauaufsichtliche Genehmigung zur Nutzungsänderung des ehemaligen Rot-Kreuz-Raumes im Kellergeschoss in zwei Büros und Errichtung einer Außentreppe mit Einhausung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3060 der Gemarkung Kissing wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom 01.07.2019 versehenen Unterlagen erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 210, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹ Form** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsverordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Michael Gram
Regierungsamtmann

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Baurecht

Genehmigung des Antrages Leben + Wohnen Gesellschaft für Gewerbe- und Wohnbau mbH, vertr. durch Herrn Lorenz Scherer, Augsburger Str. 23 – 25, 86415 Mering zur Errichtung von Reihengaragen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 223 der Gemarkung Mering.

Mit Bescheid vom 18.07.2019 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde – folgende Genehmigung erteilt:

„Die bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung von Reihengaragen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 223 der Gemarkung Mering wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom 18.07.2019 versehenen Unterlagen erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 210, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4-6 Bayer. Bauordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹ Form** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsverordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Daniela Bayerl

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Obere Paar

Haushaltssatzung
des
Abwasserzweckverbandes
Obere Paar
Landkreis Aichach-Friedberg
für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
in den Ausgaben mit **1.505.200 €**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
in den Ausgaben mit **351.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Soweit sonstige Einnahmen des Verbandes nicht ausreichen, wird eine Verwaltungsumlage erhoben, welche sich in eine „Betriebskostenumlage“ und in eine „Schuldendienstumlage“ gliedert.

Umlageberechnung

Ort	Umlagebedarf	EWV	Umlage Betriebskosten	Ant. Schulden	Umlage Schuldendienst	Umlage gesamt
Kissing	1.505.200,00 €	11.375	414.861,69 €	31,873 %	124.623,43 €	539.485,13 €
Merching	1.505.200,00 €	3.112	113.498,87 €	13,877 %	54.259,07 €	167.757,95 €
Mering	1.505.200,00 €	13.987	510.124,89 €	46,146 %	180.430,86 €	690.555,75 €
Schmiechen	1.505.200,00 €	1.267	46.209,21 €	4,387 %	17.153,17 €	63.362,38 €
Steindorf	1.505.200,00 €	809	29.505,32 €	3,717 %	14.533,47 €	44.038,79 €
<i>Summe</i>		<i>30.550</i>	1.114.200,00 €	<i>100,000 %</i>	391.000,00 €	<i>1.505.200,00 €</i>

Vorjahresausgleichszahlung (Berechnung sh.Tabellenblatt "Berechg. ausgleich")

Ort	Umlage gesamt	Ausgleich ab-/zuzgl.	Gesamtumlage
Kissing	539.485,13 €	680,86 €	- € 540.165,99 €
Merching	167.757,95 €	- €	- 468,68 € 167.289,26 €
Mering	690.555,75 €	- €	-45,98 € 690.509,77 €
Schmiechen	63.362,38 €	- €	-30,44 € 63.331,94 €
Steindorf	44.038,79 €	- €	- 135,75 € 43.903,04 €
<i>Summe</i>	<i>1.505.200,00 €</i>	<i>680,86 €</i>	<i>- 680,86 €</i> 1.505.200,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **220.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Abwasserzweckverband Obere Paar
Mering, 03.07.2019

Kandler
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe Rehling

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt der Zweckverband folgende

**Satzung zur 4. Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung der Hardhofgruppe Rehling
(BGS/WAS)
vom 29.09.2010**

**§ 1
Änderung von Vorschriften**

§ 10 erhält folgende Fassung:

- (1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 1,90 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,90 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Im Übrigen beträgt die jährliche Pauschale für Bauwasser 75,00 € für bis zu zwei Wohneinheiten. Für jede weitere Wohneinheit wird jeweils eine zusätzliche jährliche Pauschale von 37,50 € fällig.

**§ 2
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Rehling, 30.07.2019
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Hardhofgruppe Rehling

Bernhard Jakob
Verbandsvorsitzender
